

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.62 vom 19. August 2009

BS Appellationsgericht, 2009-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.62

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.62 du 19 août 2009

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.62 del 19 agosto 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) sowie gestützt auf die Rekursüberweisung vom 22. Mai 2018 durch das Präsidialdepartement nach § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist das Dreiergericht zum Entscheid berufen. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (statt vieler VGE VD.2017.283 vom 31. Mai 2018 E. 1).

1.3 Eine mündliche Verhandlung nach § 25 Abs. 2 VRPG hat vorliegend nicht stattzufinden, da es sich nicht um einen Fall von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) handelt (vgl. BGer 6B_1070/2016 vom 23. Mai 2017 E. 3.2; 6B_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.3; 6B_796/2009 vom 25. Januar 2010 E. 3.5, 6B_791/2007 vom 9. April 2008 E. 2; AGE VD.2016.181 vom 11. Oktober 2016 E. 1.3). Der Rekurrent hat denn auch keine mündliche Verhandlung verlangt.

E. 2

2.1 Nach Art. 64a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) ist ein Verwarter zu entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in Freiheit bewährt. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist dies der Fall, wenn zu erwarten ist, dass er keine Delikte im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB mehr begehen wird (Heer, in: Basler Kommentar Strafrecht I,

E. 3

3.1 Die Vorinstanz hat den Rekurs des Rekurrenten gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung durch das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug wie auch das entsprechende Gesuch des Rekurrenten im vorinstanzlichen Verfahren abgewiesen. Der Rekurrent ficht den vorinstanzlichen

Entscheid auch diesbezüglich an.

3.2 Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint, hat sie zudem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die Vorinstanz hat die Rechtsprechung zu diesem Verfassungsgrundsatz in E. 7.1 ihres Entscheids zutreffend referiert.

3.3 Unter Hinweis auf die Begründung des SMV hat die Vorinstanz sowohl die Bedürftigkeit des Rekurrenten verneint als auch seinen Antrag auf Erstellung eines neuen Gutachtens als offensichtlich aussichtslos beurteilt (E. 7.2-7.4). Dass die Einschätzung der Gewinnaussichten falsch war, ergibt sich aus dem Ergebnis des vorliegenden Verfahrens. Der Umstand, dass die Vorinstanz dem Rekurrenten die Bedürftigkeit abspricht mit der Begründung, dass sich auf seinem Freikonto Mittel in Höhe von CHF 1■134.50 befänden, mutet nahezu zynisch an, zumal die Vorinstanz selbst dem Rekurrenten noch eine Spruchgebühr von CHF 700.■ auferlegt. Der Rekurrent befindet sich seit Jahren mit ungewisser Perspektive im Freiheitsentzug. Das Verfahren und die sich darin stellenden Fragen sind für ihn von existentieller Bedeutung. Dass er in diesem Verfahren zur Wahrung seiner Rechte einen Rechtsbeistand benötigt, ist offensichtlich. Keiner weiteren Erörterung bedarf die Feststellung, dass ein Betrag von CHF 1■134.50 nicht ausreicht, um zusätzlich zu den vorinstanzlichen Verfahrenskosten einen Rechtsanwalt für seine Vertretung vor zwei Instanzen zu entschädigen. In Aufhebung des vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsentscheids ist dem Rekurrenten daher die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für die beiden vorinstanzlichen Verfahren zu gewähren und die Vorinstanz anzuweisen, den Rechtsvertreter des Rekurrenten für seinen entsprechenden Aufwand zu entschädigen.

3.4 Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind dem Verfahrensausgang entsprechend keine ordentlichen Kosten zu erheben. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung in diesem Verfahren ist bereits mit Verfügung des Verfahrensleiters vom 20. April 2018 bewilligt worden. Mangels Einreichung einer Kostennote ist der Aufwand des Rechtsvertreters des Rekurrenten zu schätzen, wobei für das Studium des vorinstanzlichen Entscheids und die Ausfertigung des begründeten Rekurses ein Aufwand von rund 5 Stunden angemessen erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.